

Instanzenzug u. Gerichtszuständigkeit im VwR

örtliche Zuständigkeit: einheitlich § 52 VwGO

VG: idR Eingangsinstanz:

sachliche Zuständigkeit:

§ 45 VwGO: VG im ersten Rechtszug für alle Streitigkeiten, für die der VwRechtsweg (§40) offensteht

OVG:

instanzielle Zuständigkeit:

§ 46 VwGO: zweite Instanz für Berufungen gegen Urteile des VG und für Beschwerden gegen andere Entscheidungen des VG

sachliche Zuständigkeit:

§ 47 VwGO: Eingangsinstanz bei Normenkontrollanträgen:

- Satzungen nach BauBG (z.B. B-Plan), RVO gem. § 246 II BauBG (B-Plan in Stadtstaaten, z.B. Berlin)

§ 48 VwGO: Eingangsinstanz für:

- Großvorhaben (z.B. nach AtomG, Verkehrsflughäfen, PIFVf für Eisenbahnstrecken und Straßen...) (Abs. 1)
- Vereinsverbote (Abs. 2)

BVerwG:

instanzielle Zuständigkeit:

§ 49 VwGO: zuständige Instanz für:

- Revision gegen Urteile des OVG (§ 132) und des VG (§§ 134, 135 VwGO: Sprungrevision)
- Beschwerde (§§ 99 II, 133 I VwGO, § 17a IV 4 GVG)

sachliche Zuständigkeit:

§ 50 VwGO: erste und letzte Instanz für:

- verwaltungsrechtliche Bund-Länder-Streitigkeiten
- Vereinsverbote durch den Innenminister
- BND-Sachen

Verfahren im ersten Rechtszug:

§§ 81 ff. VwGO

Rechtsmittelverfahren:

Berufung: §§ 124 ff. VwGO

§ 124 II 1 VwGO: die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen
- die Rechtssache besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten aufweist
- die Rechtssache besondere Bedeutung hat
- das Urteil v.e. Entscheidung eines übergeordneten Gerichts abweicht
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird.

§ 124a VwGO:

- bei Zulassung durchs VG: Erhebung innerhalb eines Monats beim VG
- bei Nichtzulassung: Beantragung beim VG, Entscheidung durch das OVG (Beschluss)

§ 128 VwGO: OVG prüft den Streitfall (iRd Antrags) im gleichen Umfang wie das VG (rechtlich und tatsächlich)

Revision:

§ 132 II VwGO: die Revision ist nur zuzulassen, wenn

- die Rechtssache besondere Bedeutung hat
- das Urteil von einer Entscheidung des BVerwG, des GS der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird.

§ 133 VwGO:

- bei Zulassung durch OVG: Erhebung innerhalb eines Monats beim OVG
- bei Nichtzulassung: Beantragung b. OVG (Nichtzulassungsbeschwerde); wenn keine Abhilfe: Entscheidung durch das BVerwG (Beschluss)

Revision gegen Urteile des VG, §§ 134, 135 VwGO:

- Sprungrevision: einverständliche Übergehung der Berufungsinstanz
- wenn durch BundesG die Berufung ausgeschlossen ist

§ 137 VwGO: zulässiger Revisionsgrund allein Verletzung von BundesR oder LdVwVfG (soweit wie BdR) – keine tatsächliche Prüfung!